

SAALFELDER HÖHEN PANORAMA

Amtsblatt der Gemeinde Saalfelder Höhe

mit den Orten Bernsdorf, Burkersdorf, Braunsdorf, Birkenheide, Dittrichshütte, Dittersdorf, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Lositz, Jehmichen, Reschwitz, Knobelsdorf, Unterwirschbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth, Witzendorf.

Nr. 2

Samstag, den 17. Februar 2018

Jahrgang 2018



Übergabe des neuen Tanklöschfahrzeuges TLF 3000

Am 27.01.2018 übergab der Landrat Marko Wolfram im Rahmen einer Feierstunde das neue Tanklöschfahrzeug, Typ TLF 3000, an die Freiwillige Feuerwehr Kleingeschwenda.

(Fortsetzung auf dem Mittelblatt)



Amtlicher Teil

Gemeinde Saalfelder Höhe

Einladung zur 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Saalfelder Höhe im Jahr 2018 am 01.03.2018

Am **Donnerstag, den 01.03.2018** findet um **19:00 Uhr** im Konferenzraum in der Gemeindeverwaltung in Kleingeschwennda die 2. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Saalfelder Höhe im Jahr 2018 statt.

Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bürgerfragestunde
5. Bestätigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2018
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 1 Beschluss zur Straßenausbaubeitragssatzung: Abrechnung Errichtung Straßenbeleuchtung Burgstraße, OT Unterwirschbach
8. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 2 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes im LRA über die überörtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Saalfelder Höhe für das Haushaltsjahr 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters
9. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 3 Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2017

Torsten Scholz
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 01.02.2018

- öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. 1-1/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. 2-1/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe bestätigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2017 - öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. 3-1/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe beschließt die Veröffentlichung des Berichtes des Bürgermeisters im Höhenpanorama.

Seit der letzten Gemeinderatssitzung wurden folgende Schwerpunktaufgaben realisiert:

Die Hauptaufgaben der Gemeindeverwaltung setzten sich in den vergangenen Wochen vorwiegend aus der Umsetzung folgender Sachverhalte zusammen:

1. Die im Herbst letzten Jahres begonnene Rechnungsprüfung für das Jahr 2016 steht kurz vor dem Abschluss. In der vergangenen Woche wurden durch den zuständigen Bearbeiter des Landratsamtes entsprechende Kontrollen in der Gemeindeverwaltung in Kleingeschwennda durchgeführt. Im daran anschließenden Abschlussgespräch wurde von ihm dargelegt, dass das Haushaltsjahr 2016 nach dem jetzigen Stand ordnungsgemäß verlaufen ist. Genauere Aussagen

und Ergebnisse beinhaltet der Abschlussbericht, welcher demnächst vorgelegt wird, um diesen dann dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben. Die benötigten Zuarbeiten für die Rechnungsprüfung erfolgten durch die Kämmerei.

2. Weiterhin wird durch die Abteilung Haushalt/Kämmerei die Jahresrechnung 2017 erstellt. Hierfür müssen noch einige abschließende Auswertungen durchgeführt werden. Die Tendenz geht auf jeden Fall dahin, dass sich der Jahresabschluss 2017 schlechter gestalten wird als im Vorjahr, so dass sich die Gemeinde Saalfelder Höhe weiterhin in der Haushaltssicherung befinden wird. Der vorhandene Fehlbeitrag aus den Vorjahren konnte nicht restlos abgebaut werden. Entsprechende Analysen werden momentan erarbeitet, um die Ergebnisse zuerst im Finanzausschuss diskutieren und im Anschluss im Gemeinderat erläutern zu können. Nachlassende Landeszuweisungen und das Ausbleiben von eingeplanten Einnahmen, wie z. B. aus Straßenausbaubeiträgen, sind sicherlich einige Gründe für das erreichte Ergebnis.
3. Nach Abschluss der unter Punkt 1. und 2. genannten Abschlussrechnungen wird durch die Kämmerei der Haushalts- und Arbeitsplan für das Jahr 2018 erarbeitet.
4. Durch den Bauhof werden zur Zeit noch die restlichen defekten Spielplatzteile fertiggestellt. Weiterhin wurden Reparaturarbeiten an Heizungen und Sanitäranlagen in Vereinshäusern und Mietwohnungen ausgeführt. Je nach Wetterlage erfolgte die Durchführung des Winterdienstes. Für Mitte Februar sind im Zuge der Verkehrssicherung Baumschnittarbeiten vorgesehen. Die dafür notwendigen verkehrsrechtlichen Genehmigungen befinden sich gerade in Beantragung einschließlich erforderlicher Vor-Ort-Begehungen mit den zuständigen Mitarbeitern des Landratsamtes.
5. Die Baumaßnahme des ZWA Saalfeld-Rudolstadt „Hochbehälter Reschwitz“ ist bis auf einige Restleistungen abgeschlossen und dessen Inbetriebnahme ist für Februar 2018 vorgesehen. Am 10.01.2018 fand eine entsprechende Begehung statt, auf welcher noch zu erbringenden Leistungen bezüglich der Ausbesserung des Zufahrtsweges festgelegt wurden.
6. Durch die Firma Thüringer Energienetze wurden der Gemeindeverwaltung geplante Baumaßnahmen im Bereich der Ortsteile Dittrichshütte, Reschwitz, Unterwirschbach und Birkenheide angezeigt. Es handelt sich dabei vorwiegend um das Verlegen von Nieder- und Mittelspannungsleitungen und der damit verbundenen Demontage vorhandener Freileitungen. Durch die Bauverwaltung der Gemeinde wird derzeit geprüft, inwieweit die Gemeinde Saalfelder Höhe sich daran beteiligen sollte. Das bezieht sich vorwiegend auf die Erneuerung der Straßenbeleuchtung oder Straßenbauarbeiten.
7. Bezüglich des Bearbeitungsstandes des Gemeindeneugliederungsgesetzes ergab eine Rücksprache im Thüringer Innenministerium, dass die 2. Lesung des Gesetzesentwurfes im Kabinett am 13.02.2018 erfolgen soll. Vom 21.02.2018 bis 23.02.2018 ist die Bearbeitung durch den Thüringer Landtag vorgesehen mit der nachfolgenden Anhörung Ende März bis April 2018 und dem geplanten Inkrafttreten ab 01.07.2018.
8. Durch das Bauamt der Gemeindeverwaltung wird derzeit an der Zusammenstellung von Reparaturmaßnahmen und Investitionen, welche durch die Ortsteile eingebracht wurden, einschließlich der Einholung der entsprechenden Preisangebote, gearbeitet, um dann eine Prüfung zur Aufnahme in den Arbeitsplan festlegen zu können.
9. Am 27.01.2018 erfolgte die Übergabe des neuen Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 im Wert von ca. 330.000,00 € durch den Landrat Marko Wolfram an die Freiwillige Feuerwehr Kleingeschwennda. Das Fahrzeug wurde im Rahmen des Gefahrenabwehrkonzeptes 2022 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschafft und ersetzt den Mercedes-Benz TLF 16/25 aus dem Jahr 1967. Es kommt überörtlich im Stützpunktfeuerwehrbereich „Saalfelder Höhe“ und ergänzend im gesamten Landkreis zum Einsatz.

Beschluss Nr. 4-1/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe beschließt die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Saalfelder Höhe von 10.04.2010.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diese der Kommunalaufsicht im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zur Prüfung vorzulegen.

Beschluss Nr. 5-1/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe hat Kenntnis vom Teilnehmungsbericht 2017 gemäß § 75a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung am Kommunalen Energiezweckverband (KET) und über die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Energie AG (TEAG) im Jahr 2016.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Bericht der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zur Kenntnis zu geben.

Beschluss Nr. 6-1/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe bestätigt die Neubesetzung des Grundstücks-, Bau- und Verkehrsausschusses durch S. Karchs.

T. Scholz
Bürgermeister

Einladung zur 2. Beratung des Bauausschusses 2018

Am **Dienstag, den 13.03.2018** findet um **18:00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung in Kleingeschwennda die 2. Beratung des Bauausschusses 2018 statt.
Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der 1. BA-Sitzung vom 09.01.2018
3. Beratung und Beschlussfassung über Bauanträge und Bauvoranfragen

Torsten Scholz
Bürgermeister

Mitteilung Steueramt/Kasse

Bitte nicht vergessen:

Am 15.02.2018 waren die Hundesteuer sowie die Grundsteuer für das I. Quartal 2018 fällig.
Wir bitten Sie, die Steuern zu überweisen bzw. in der Gemeindekasse einzuzahlen, falls kein SEPA-Lastschriftmandat bei uns hinterlegt ist.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde: Saalfelder Höhe,
Gemarkung: Unterwirbach, **Flur:** 0
Flurstücke: 64/1, 64/3, 64/5, 65, 66, 67/3, 68/6, 68/9, 77/7, 77/8, 81, 84, 85/2, 86/8, 88/4, 89, 90/2, 96/2, 97, 98/2, 101/2, 104, 105/2, 108, 109, 110, 111, 112/2, 113/3, 116/2, 118/1, 119/5, 119/6, 122/4, 122/5, 127, 128, 132, 133, 142, 143/2, 960/3, 973/5, 974/2, 974/6, 974/8, 974/10, 974/11, 974/12, 974/13, 975/3, 976/6, 976/7, 976/13, 976/16, 976/20, 976/24, 976/25, 976/27, 976/28, 976/29, 979/3, 979/5, 979/12, 979/13, 980, 982/1, 982/2, 983/1, 986/3, 987/5, 987/6, 989/1, 990/1, 992/1, 1002/3, 1006/6, 1006/8, 1006/10, 1006/14, 1068/3, 1068/6, 1068/8, 1075, 1078, 1094, 1101, 1103, 1105/2, 2367/1104, 2400/1087, 2401/1081, 2433/1079, 2435/1088, 2436/2214, 2470/1097, 2628/1090, 2694/1084, 2740/1092

wurde eine

Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung, Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese

Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 27.02.2018 bis 26.03.2018

in der Zeit:
von Montag bis Mittwoch 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

in den Räumen des

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, 19.01.2018
Im Auftrag
Helmut Trautmann
Dezernatsbereichsleiter

Bekanntmachung ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Mit Beschluss-Nr. VV-Ö-4.1-02/2017 wurden die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 01/2018 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg am 20.01.2018.

Stausberg
Geschäftsleiter

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt informiert

Die Fäkalentsorgung findet wie folgt statt:

Eyba 21.03.2018 - 23.03.2018

Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen und fährt den Fäkaltschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Einen unverbindlichen Tourenplan für das Jahr 2017 entnehmen Sie auch unserer Homepage:
<http://www.zwa-slf-ru.zwa/abwasser/entsorgung>

Witterungsbedingte Änderungen behalten wir uns vor.

Grundstückseigentümer, die eine Auflage zur Stilllegung ihrer Kleinkläranlage erhalten haben, bitten wir um rechtzeitige Vereinbarung eines gesonderten Termins für die letzte Entleerung. Aus arbeitsorganisatorischen Gründen muss die Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abfuhrtermin erfolgen. Dies gilt auch für zusätzlich notwendige Entsorgungen.

Stausberg
Geschäftsleiter

Friedhofssatzung für die Friedhöfe Hoheneiche, Arnsgereuth, Eyba und Lositz der Evangelischen Kirchengemeinde Hoheneiche vom 31.08.2017

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe in Hoheneiche, Arnsgereuth, Eyba und Lositz stehen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Hoheneiche.
- (2) Die Leitung und Aufsicht hegen beim Gemeindekirchenrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger ei-

nen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Meinungen,
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Saalfelder Höhe (Ortsteile Bernsdorf, Eyba, Kleingschwenda mit Hoheneiche, Lositz, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth, Witzendorf) oder Einwohner von Saalfeld/Ortsteil Arnsgereuth waren.
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hoheneiche
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Arnsgereuth
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Eyba
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Lositz
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner

Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung entfällt

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig

verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt, Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Bei Urnengräbern gilt eine Ruhezeit von 15 Jahren. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen (in Hoheneiche),
- c) Ehrengabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Reihengrabstätten entfällt

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.

Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die von Nutzern gepflanzten Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24**Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten,
Verkehrssicherheit**

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten,

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25**Verantwortliche, Pflichten**

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteiler hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26**Grabpflegeverträge
entfällt****§ 27****Grabmale**

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein, Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen.

Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28**Errichtung und Instandhaltung der Grabmale**

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen entfällt

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenheim erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Hoheneiche, Hoheneiche Nr. 3 in 07422 Saalfelder Höhe aus.

§ 40

Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeinde Hoheneiche
Hoheneiche Nr. 3
07422 Saalfelder Höhe

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten die Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde Hoheneiche einschließlich aller Änderungen der in § 1 Absatz 1 genannten Ortschaften außer Kraft.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindevorstand der Kirchengemeinde Hoheneiche am 31.08.2017 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Hoheneiche wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 31.08.2017 unter dem Aktenzeichen 18/24 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 14.12.2017 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Hoheneiche wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Meiningen, den 20.12.2017
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

Witt

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom ...

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe Hoheneiche, Arnsgereuth,
Eyba und Lositz
der Evangelischen
Kirchengemeinde Hoheneiche
vom 31.08.2017**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Friedhofsträger:

Hoheneiche, 31.08.2017
Ort, den

P. Müller
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindevorstandes*
K. Klein
Mitglied des Gemeindevorstandes



Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt



Meiningen, den 20.09.2017
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
Witt

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hoheneiche vom 31.08.2017 wird hiermit genehmigt.
Rudolstadt, 14.12.17
Ort, den



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
PF 2244
07308 Saalfeld

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
 § 7 Bestattungsgebühren
 § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
 § 9 Gebühren für die Grabberäumung
 § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
 § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
 § 12 Verwaltungskosten
 § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1:
Gebühren****§ 1****Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Hoheneiche seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2**Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigezogen werden.

§ 4**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

(3) Für die Beisetzung von der Kirchengemeinde Hoheneiche nicht angehörenden Personen kann ein Zuschlag in Höhe von bis zu 50 % der anfallenden Gebühren erhoben werden.

§ 5**Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeinde Hoheneiche

Hoheneiche Nr. 3

07422 Saalfelder Höhe

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

**Abschnitt 2:
Gebührentarif****§ 6****Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstätte	
1.1.1. Erdbestattungen Einzelgrabstätten	400,00
1.1.2. Erdbestattungen Doppelgrabstätten	800,00 €
1.1.3. je Einzelgrabstätte für Kinder unter fünf Jahren	70,00
1.1.4. Urnenbeisetzungen Einzelgrabstätten	200,00 €
1.1.5. Urnenbeisetzungen Doppelgrabstätte	400,00 €
2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
3.1. Urnenbeisetzung	700,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes Erdbestattung	40,00 €
2. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes Urnenbestattung	26,66
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte 1/15 bzw. 1/20 des unter (1) Nr. 1. aufgeführten Betrages	

§ 7**Bestattungsgebühren
entfällt****§ 8****Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre	100,00 €
2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren	50,00 €
3. für das Ausgraben einer Urne	50,00 €

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr

entfällt

Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9**Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
 - 1.1. bei Erdgrabstätten 300,00 €
 - 1.2. bei Urnengrabstätten 200,00

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Wahlgrabstätten jährlich 9,70 €
- 2. für Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung 145,50 €

**§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. pro Bestattung 74,00 €

**§ 12
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,00 €
- 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 30,00 €
- 3. Genehmigung einer Umbettung 50,00 €
- 4. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 30,00 €
- 5. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,00 €
- 6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,00 €

**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührenordnungen einschließlich aller Änderungen für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Hoheneiche außer Kraft.

Friedhofsträger:
Hoheneiche, 31.08.2017
Ort, den

P. Nitzke
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefriedhofrates*

Alb. Ben
Mitglied des Gemeindefriedhofrates



Genehmigungsvermerk:
1. Kreiskirchenamt Meiningen, den *20.09.2017*
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
Witt

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hoheneiche vom wird hiermit genehmigt.

Rudolf, *14.11.17*
Ort, den

*Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunalaufsicht
PF 2244
07308 Saalfeld*



Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofrat der Kirchengemeinde Hoheneiche am 31.08.2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Hoheneiche wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 20.09.2017 unter dem Aktenzeichen 18/24 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 14.12.2017 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Hoheneiche wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Meiningen, den *20.12.2017*
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
Witt



Geld- und Sachspenden an die Gemeinde Saalfelder Höhe

Dankeschön an alle Spender

Allen Sponsoren gebührt Dank und Anerkennung, egal ob es eine Geldspende, eine Sachspende in Form von Material oder eine kostenlose Reparatur ist.



Firma/ Name, Vorname	Wohnort	Geld- bzw. Sachspende	verwendet für
Gertruden-Apotheke	Saalfeld	Geldspende	Krippenwagen Kita Kleinge
Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH	Remptendorf	Geldspende	Jugend FF + FF Saalf. Höhe
Ing.-Büro Detlef Escher	Unterwirschbach	Geldspende	Kita „Hainbergstrolche“ + Jugend FF Unterwirschbach
Steve + Jana Ramos Cabrera	Kleingeschwenda	Geldspende	Krippenwagen Kita Kleinge
Gabriele Gräf-Pachnicke	Wickersdorf	Geldspende	Krippenwagen Kita Kleinge
Hartmut u. Renate Seifert	Witzendorf	Geldspende	Krippenwagen Kita Kleinge
Gasthaus Pröschold	Volkmannsdorf	Geldspende	Spende für Kinderfasching Krippenwagen Kita Kleinge

Sollten Spender in der Liste nicht aufgeführt sein, so haben wir von der selbständigen Hilfeleistung noch keine Kenntnis erhalten und bitten um eine kurze Information.

**Torsten Scholz
Bürgermeister**

Die nächste Ausgabe

des Amtsblattes der Gemeinde Saalfelder Höhe

erscheint am 17.03.2018.

**Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
ist am Montag, den 05.03.2018
im Sekretariat der Gemeinde Saalfelder Höhe.**

Für eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

OT Volkmannsdorf

08.03. Regina Wohlfarth zum 67. Geburtstag
16.03. Edith Hildebrand zum 91. Geburtstag

OT Wickersdorf

04.03. Liesbeth Liebner zum 83. Geburtstag
10.03. Wolfgang Hilbert zum 87. Geburtstag
14.03. Renate Müller zum 78. Geburtstag

OT Witzendorf

27.02. Helene Macheleidt zum 92. Geburtstag



Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Saalfelder Höhe

Geburtstage

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen alles Gute:

OT Bernsdorf

03.03. Cordula Müller zum 76. Geburtstag
09.03. Helga Knauer zum 79. Geburtstag

OT Burkersdorf

23.02. Emilie Schrinner zum 79. Geburtstag

OT Dittersdorf

06.03. Bernd Schlegel zum 66. Geburtstag
07.03. Ruth Heumann zum 81. Geburtstag
13.03. Joachim Ludwig zum 81. Geburtstag
13.03. Karl-Heinz Heumann zum 83. Geburtstag
14.03. Elfriede Pösel zum 82. Geburtstag

OT Dittrichshütte

21.02. Hubertus Steiner zum 67. Geburtstag
21.02. Günther Kreis zum 87. Geburtstag
22.02. Günter Henkel zum 65. Geburtstag
27.02. Klaus Müller zum 84. Geburtstag
03.03. Waltraud Neder zum 86. Geburtstag
05.03. Renate Kreis zum 79. Geburtstag
14.03. Helmut Rabis zum 69. Geburtstag
17.03. Peter Aladisch zum 66. Geburtstag
18.03. Harry Unger zum 79. Geburtstag

OT Eyba

19.03. Walter Wohlfarth zum 73. Geburtstag

OT Kleingeschwenda

06.03. Elisabeth Pohl zum 69. Geburtstag
10.03. Lisa Jahn zum 90. Geburtstag
20.03. Liesa Schmidt zum 68. Geburtstag

OT Lositz-Jehmichen

07.03. Hugo Vater zum 71. Geburtstag

OT Reschwitz

05.03. Lothar Störmer zum 77. Geburtstag
20.03. Annelies Langer zum 71. Geburtstag

OT Unterwibach

21.02. Irmtraud Woitasky zum 82. Geburtstag
25.02. Gisela Georgi zum 65. Geburtstag
01.03. Renate Utting zum 68. Geburtstag
05.03. Frank Seiferth zum 65. Geburtstag
08.03. Adelheid Kreidemeier zum 77. Geburtstag
17.03. Erika Adam zum 75. Geburtstag
18.03. Dieter Wolf zum 66. Geburtstag
20.03. Erika Anemüller zum 78. Geburtstag

Aktuelles

Einladung der Jagdgenossenschaft Bernsdorf zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft findet statt

am: Freitag, den 23. Februar 2018
um: 17:30 Uhr
im: Kulturhaus Bernsdorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Flächen- und Stimmenmehrheit
3. Bericht des Kassenführers
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
6. Termine Auszahlung des Reinertrages
7. Rückblick auf das Jagdjahr 2016/2017
8. Termine und Maßnahmen zum Jagdjahr 2017/2018
9. Diskussion

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung findet in der Gaststätte „Waage“ das Jagdessen statt, zu welchem unsere Jagdpächter alle Jagdgenossen mit Begleitung herzlich einladen.

**Lüdicke
Jagdvorsteher**



Impressum

Saalfelder Höhen Panorama Amtsblatt der Gemeinde Saalfelder Höhe

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Saalfelder Höhe
OT Kleingeschwenda
Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe
E-Mail: r.beck@saalfelder-hoehe.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Gemeinde Saalfelder Höhe, Bürgermeister Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwieschen, info@wittich-langwieschen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Jagdgenossenschaft Unterwirbach

Einladung zum Jagdessen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Unterwirbach lädt im Namen des Jagdpächters alle Jagdgenossen mit Begleitung ihres/ihrer Ehegatten/Ehegattin bzw. eines Partners zum Jagdessen herzlich ein:

am Samstag, den 10. März 2018
um 19.00 Uhr
in das Gasthaus „Deutsches Haus“ - Saal

Es sei darauf hingewiesen, dass nur Eigentümer von jagdbaren Grundflächen mit Partner berücksichtigt werden können. Wir bitten um Anmeldung **bis Freitag, den 02.03.2018** in der Gemeindeverwaltung Unterwirbach bzw. im Gasthaus „Deutsches Haus“.

Der Jagdvorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Jagdvorstand lädt alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung herzlich ein

am Freitag, den 16. März 2018
um 18.30 Uhr
in das Gasthaus „Deutsches Haus“ - Altdeutsche

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht und Finanzbericht zum Jagdjahr 2017/2018
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beratung und Beschlussfassung zur Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft (Zusammenschluss mit der Stadt Saalfeld)
6. Allgemeine Informationen zum Jagdgeschehen
7. Abschlussplan
8. Verwendung nicht geltend gemachten Reingewinns
9. Diskussion und Schlusswort

**Vater
Jagdvorsteherin**

Einladung der Jagdgenossenschaft Kleingeschwenda zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kleingeschwenda und deren Partner treffen sich zur Jahreshauptversammlung

am: Sonnabend, den 24.03.2018
um: 18:30 Uhr
im: Gasthaus
 „Zum Roten Hirsch im grünen Wald“
 in Hoheneiche

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
3. Finanzbericht des Kassenführers
4. Prüfbericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Beschlussfassung über Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
7. Beratung und Beschlussfassung zur Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft (Zusammenschluss mit der Stadt Saalfeld)
8. Information zum Jagdgeschehen mit Bericht der Jagdpächter
9. Diskussion, offene Runde, Sonstiges
10. Gemeinsames Abendessen

**H. Marr
Jagdvorstand**

Planungen für die letzten Abschnitte der Sankt Gangolf-Kirche in Unterwirbach

Die Positionen für Putz, Boden- und Deckenverschalung auf der 2. Empore und die gesamte Elektroinstallation im Kirchgebäude stehen auf der Vorhabenliste für die Jahre 2018/19 als letzte große finanzielle Herausforderung an. Danach sind Arbeiten an der Tonnendecke, Emporenflächen und der „Neubau“ des Kanzelaltars geplant.

Zurückblickend kann der Aktionskreis im Jahr 2017 folgende Veranstaltungen und Aktionen nennen:

9. Heimatabend im April, 90 Euro; Benefizkonzert in unserer Kirche am 20. Mai mit dem Mandolinensemble „Feeling five“, dem gemischten Chor „Reichmannsdorfer Schnipphälse“ und dem Männerchor Unterwirbach, 502 Euro; Papiersammlung im September, organisiert von Hubert Biehl, 590 Euro; Gemeindefest im September, organisiert vom Gemeindekirchenrat, 377 Euro; Benefizkonzert mit dem Mädelchor der Johanneskirche Saalfeld in der Lutherkirche Rudolstadt im Oktober, 411 Euro; 10. Heimatabend im November, 100 Euro; 2. Unterwirbacher Heimatkalender, 450 Euro; Weihnachtskonzert in der Schlosskapelle Saalfeld mit dem Maxhüttenchor Unterwellenborn, 434 Euro. Dazu kommen noch private Spenden von 2015 Euro. Unser Dank geht noch einmal an alle Beteiligten und Unterstützern, Herta Müller und Andrea Vater auch in abrechnungstechnischer Hinsicht.

Unsere Hinweise für dieses Jahr:

11. Heimatabend in Unterwirbach am Dienstag, den 13.03.2018, 19.00 Uhr, im Gasthaus „Deutsches Haus“: Gastredner ist der ehemalige Steiger Karl-Heinz Wilhelm, er wird uns über sein Arbeit im Bergbau berichten. In der Reihe „Wie sich so mein Unterwirbach verändert hat“ zeigen wir im Anschluss die Entstehung unseres Straßennetzes, der Nummernschilder und der Automobilentwicklung an Hand von vielen Bildern. Am 21.04.2018, 14.00 Uhr, wird die Ehrentafel für die 62 Unterwirbacher Gefallenen und Vermissten im 2. Weltkrieg mit einem Gottesdienst und anschließender Feierstunde eingeweiht. Herzliche Einladung zum Gemeinschaftskonzert im Stadtmuseum Saalfeld Festsaal am Samstag, den 28.04.2018, 18:00 Uhr, „Melodien von einst für heute“ mit Evergreens, Titeln aus Musical, Filmmusiken und heitere Musik mit der Liedertafel Rudolstadt, dem Maxhüttenchor Unterwellenborn, dem Männerchor Unterwirbach, Musikern von „Swinging fun“ und der Mandolinengruppe „Feeling five“ unter der Gesamtleitung von Michael Grübler. Wir fahren mit dem Bus, Fahrtbeginn: Unterwirbach, Alte Feuerwehr, 17:00 Uhr, Rückfahrt: Saalfeld, Dürerstraße 21:00 Uhr; Kosten für Hin- und Rückfahrt: 2,50 Euro. Im September Schrott- und Papiersammlung. Der 3. Unterwirbacher Heimatkalender für 2019 wird ab Oktober im Frisiershop Wappler, Bäckerei Rieger, Gasthaus „Deutsches Haus“ und zum 12. Heimatabend im November erhältlich sein.

Walter Knappe und Holger Biehl



Ein Angebot! - Singst Du gern?

- Hast Du Lust, in unserem Männerchor zu singen?
- Möchtest Du gute Musik kennen lernen und mit dieser Musik anderen Menschen Freude bringen?
- Wenn ja, dann lies bitte weiter!
- Angesprochen sind junge Leute, jung gebliebene Leute und Männer, die das Vereinsleben kennen lernen möchten.
- Wenn Du über uns mehr wissen möchtest, ruf doch einfach mal an, oder komm uns mal unverbindlich in unserer Chorprobe besuchen.

Wir sind ein Männerchor mit langer Tradition und guten Leistungen.

- ♫ Wir haben einen qualifizierten fleißigen Chorleiter.
- ♫ Wir pflegen eine ausgewählte Chorliteratur.
- ♫ Wir singen Lieder vom einfachen, schlichten Volkslied bis zu anspruchsvollem Chorsatz.
- ♫ Wir verlieren dabei aber nie unser Ziel aus den Augen, zu unserer eigenen Freude und Entspannung singen zu wollen.
- ♫ Wir treffen erforderliche Entscheidungen mit allen aktiven, aufgeschlossenen Vereinsmitgliedern.
- ♫ Wir legen großen Wert auf ein abwechslungsreiches, geselliges Vereinsleben auch außerhalb unserer Proben, aber mit unseren Familien.
- ♫ Wir schätzen und achten alle Interessenten, ohne Unterschiede der Person.
- ♫ Wir helfen Ihnen, sich bei uns, dem Männerchor „1879 e.V.“ Unterwirbach, zu integrieren und wohl zu fühlen.

♫♫♫ ... übrigens Sie brauchen ♫♫♫ bei uns nicht vorzusingen ...

- **Singstunde und Chorproben immer am Montag um 20.00 Uhr im Vereinshaus oder im Gasthaus „ZUR BURG“, meist am letzten Montag im Monat.**
- Freundschaftssingen anlässlich von Festbesuchen befreundeter Vereine
- Wir treten bei wichtigen öffentlichen Veranstaltungen auf
- Auf Wunsch singen wir Ständchen, zu besonderen Anlässen und Jubiläen
- Unser Männerchor wurde vom Bundespräsidenten mit der „Zelter-Plakette“ ausgezeichnet
- Wir sind Mitglied im Sängerkreis „Thüringer Schiefergebirge „

♫♫♫ Wir würden uns freuen, ♫♫♫ wenn wir dich in einer der nächsten Chorprobe begrüßen könnten

Ansprechpartner für Interessenten sind alle Sänger unseres Chores und ich als Vorstand Männerchor „1879“ e.V. Unterwirbach
L. Müller, Blankenburger Str.13,
07422 Unterwirbach
Tel.: 0367413379 / 01747515272 /
lutz.mueller13@freenet.de

Eine Probe beim Wirb'cher Männerchor

Heut' probt der Wirb'cher Männerchor, mit Noten, Bass und mit Tenor.
Hier im Vereinshaus wird es laut, das Keyboard wird jetzt aufgebaut.
Tisch und Stühle werd'n gestellt, dass jeder seinen Platz erhält.
Dann gehen wir Getränke wählen,
die braucht man so zum Gurgel ölen.

Der Detlef der teilt Noten aus, er war wie immer fleißig,
die neuen rein die alten raus, jetzt ist's perfekt das weiß ich.
Nun haut der Micha' in die Tasten von seinem Elektronikasten,
spielt keinen Swing und keinen Beat, zuerst kommt unser Lieblingslied.
Das ist, na klar, was frag ich nur, „Wie spät ist's auf der Wirtshausuhr“.

Wir singen laut wir singen leise, ein jeder singt auf seine Weise.
Wir singen hoch, wir singen tief und manchmal auch ein wenig schief.
Halt, halt ruft dann der Micha' Grübler, noch mal von vorn sonst wird mir's übler.
Dann proben wir, bis mancher schwitzt, so lange bis das Liedchen sitzt.

Jetzt ist erst mal die Kehle trocken und die vollen Gläser locken,
die nächste Runde steht bereit, ein Prosit der Gemütlichkeit.
Danach wird weiter flott gesungen und um den guten Ton gerungen.
Es wird geprobt das Repertoire, von vorigem und von diesem Jahr.
Der Micha' übt mit viel Geduld und seinem Elektronikpult,
damit der Chor noch besser singt, weil uns das große Freude bringt.

Der Lutz erzählt uns zwischendrein das neueste vom Gesangsverein.
Was so geplant in nächster Zeit, da wollen wir mal stille sein.
Und er berichtet uns sodann, wo wir mal singen und auch wann.
Da wird auch mal ein Witz gemacht, der ist nicht immer stubenrein,
und haben wir dann sehr gelacht, fällt uns auch noch ein zweiter ein.

Auch sonst gibt's manches zu erzählen, von Arbeit, Rente, Freud und Leid,
doch wenn die Worte uns dann fehlen, sind wir zum Singen schnell bereit.
Die Zeit vergeht hier eins, zwei, drei, die Probe ist nun fast vorbei.
Jetzt müssen wir noch Ordnung machen, aufgeräumt werd'n alle Sachen.
Tisch und Stühle ausgerichtet, die Abfälle ganz flott vernichtet,
Gläser werden abgewaschen, abgetrocknet und poliert
und akkurat im Schrank platziert.

Das macht ein jeder ohne Murren, freiwillig mit und ohne knurren.
Ich sage es Euch im Vertrau'n, erzählt das ja nicht Eur'en Frau'n,
sonst steht Ihr dann in aller Kürze, in Eurer Küche mit der Schürze
und macht die ganze Hausarbeit, zum Singen habt Ihr nie mehr Zeit.

Nachdem die Probe nun ist aus, geht jeder ganz vergnügt nach Haus',
s' war wieder eine schöne Zeit mit Singen und Gemütlichkeit.
Bis nächsten Montag merkt Euch's vor, da treffen wir uns wieder,
dann probt der Wirb'cher Männerchor, auf's neue seine Lieder.

So, nun überlegt Euch mal,
Ihr Männer aus dem Wirbachtal
und aus der näheren Umgebung,
wie wär's, wenn Ihr zu der Belegung
von Eu'ren Feierabenddingen,
mal in's Vereinshaus kommt zum Singen.
Wir würden uns darüber freu'n
und laden Euch ganz herzlich ein!

Verfasst im Januar 2018 von unserem Sänger Hellmut Jacobi



Neues vom Kindergarten „Spatzennest“

Besuch der Spielfabrik in Saalfeld

Schlitten fahren, Schneemann bauen und im Schneegestöber herumtollen sind die wohl schönsten Dinge im Winter, doch leider enttäuscht der Januar durch nasse, trübe Regentage.

Die „Spatzen“ des Fröbelkindergartens aus Kleingeschwenda kehrten dem Regen und Matsch am Mittwoch, den 17. Januar 2018 den Rücken und besuchten die Spielfabrik in Saalfeld um dort nach Herzenslust zu spielen und zu toben. Die Kinder genossen das Erlebnis und freuten sich über einen abwechslungsreichen Tag.



Unsere Ersthelfer von Morgen ...

Erste-Hilfe-Kurs für Kinder

Frau Christine Liebscher, Ausbildungsleiterin bei den Johannitern, und Joni, das Maskottchen der Johanniter, waren bei den Vorschulspatzen an 3 Tagen zu Besuch und vermittelten anschaulich, welche Maßnahmen bereits Kinder bei kleinen und großen Unfällen ergreifen können. Durch kleine Unfallgeschichten, die Joni erzählte, Bilder von Rettungsautos und der Darstellung lebensnotwendiger Organe wurden die Kinder an das Thema „Erste Hilfe“ herangeführt.

Zudem durfte jeder eigene Erfahrungsberichte mit kleinen und größeren Unfällen einbringen, testen, wie man einen Verband anlegt und erkunden, wie man eine Rettungsdecke verwendet und welchen Zweck diese hat.

Das Thema weckte bei den „Spatzen“ eine große Neugier und mit einem starken Interesse und aktiver Mitarbeit wurde der Besuch zu einer lebhaften, aktiven Lernerfahrung.

Am Ende erhielten die stolzen „Ersthelfer von Morgen“ ein Zertifikat.



Veranstaltungen

Begegnungsstätte Kleingeschwenda

Veranstaltungen für Senioren und Mitglieder der VS Ortsgruppe

20.02.2018

14:00 Uhr Gemütliches Beisammensein anlässlich „45 Jahre Volkssolidarität Ortsgruppe Kleingeschwenda“

06.03.2018

14:00 Uhr Spielenachmittag

20.03.2018

14:00 Uhr Seniorensport mit Petra

U. Wohlfarth

Feuerwehrverein Unterwirbach e.V.

24.02.2018
16:00 Uhr Dorf kino im Vereinshaus Unterwirbach
30.03.2018
19:00 Uhr Osterfeuer mit Fackelumzug auf dem Feuerwehrgelände

J. Bergner
Vereinsvorstand

Reschwitz

17.03.2018
Frühjahrsputz

Ortsteilbürgermeisterin

Reschwitzer SV 02

24.03.2018
Osterbaumschmücken auf dem Dorfplatz

Vorstandsteam

Feuerwehrverein Kleingeschwenda 1993 e.V.

31.03.2018
Cocktailabend im Feuerwehrhaus

G. Haun
Vereinsvorsitzende

Wittmannsgereuth

24.03.2018
Schmücken Osterbrunnen
Frühjahrsputz

Ortsteilrat/Ortsteilbürgermeister



Unterwirbacher Dorf kino

Samstag 24.02.2018

Gasthaus „Deutsches Haus“

16.00 Uhr **Kinderfilm**
18.00 Uhr **Hauptfilm**

Es gibt Waffeln, Fettbrote, Getränke und leckere Knabbereien.

Der Feuerwehrverein Unterwirbach e.V. lädt alle Einwohner und Gäste recht herzlich ein.

**Wir freuen uns auf zahlreiche Kinobesucher
Eintritt frei**

Tag der offenen Tür an der Regelschule in Lichte

Am 20. Februar 2018 findet an der Regelschule in Lichte der „Tag der offenen Tür“ statt. Dazu sind alle Schüler der zukünftigen 5. Klasse und ihre Eltern sowie Interessierte herzlich eingeladen.

Auf dem Weg zur Thüringer Gemeinschaftsschule können die Besucher den Schülern und Lehrern beim Lernen und Lehren über die Schulter schauen. Zahlreiche Angebote laden zum Mitmachen und Ausprobieren ein.



17.00 Uhr Informationen für Eltern von der Schulleiterin
17.00 Uhr Spaß & Spiele für die zukünftigen Schüler in der Turnhalle
17.30 Uhr Premiere der 20. Kinderoper „Die goldene Gans“ in der Aula
18.00 - 19.00 Uhr Stationsbetrieb

Die Schulgemeinschaft freut sich auf viele Gäste.
Der Förderverein der Staatlichen Grundschule Schmiedefeld und der Staatlichen Regelschule „Lichtetal“

Einladung zur Frauentagsfeier

Starke Frauen kann man nicht mit Reichtum beeindrucken, aber mit Ehrlichkeit, Loyalität und Respekt!



Herzliche Einladung zur Frauentagsfeier am

Donnerstag, den 08.03.2018 ab 16:00 Uhr

im „alten Konsum“ in Volkmannsdorf.

Frauen, lasst Euch überraschen, wir haben für den gemeinsamen Nachmittag wieder einiges vorbereitet.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Der Kostenbeitrag beträgt 10,00 €.

Wir bitten um Voranmeldung unter Telefon: 036736/22463 (Fam. Heidrich)

Der Dorfclub Volkmannsdorf e.V.





4. Spatzenbasar

„Saalfelder Höhe“

am 03.03.2018

von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

im Gemeindehaus Saalfelder Höhe; Kleingeschwenda 68.

Frühjahrs- und
Sommerkleidung
für Baby`s und
Kinder ab Gr. 50



Kaffee und
selbstgebackener
Kuchen

Spielsachen und Ausstattung

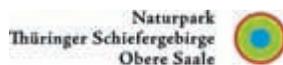


Der Verkaufserlös wird an den Kindergarten Spatzennest gespendet.

Wanderungen mit den Naturführern

03.03. Sa Durchs Werretal

Bad Blankenburg - Chrysopras -
Weidmannsheil - Werretal - Dittersdorf - Braunsdorfer Werre -
Katzensteig Bad Blankenburg
13.00 Uhr, Bergfried Klinik Saalfeld Rezeption, FG, 4,5 Std., 10
km, Skg: mittel, Hd: 275 m,
mit Einkehr in Bad Blankenburg, 4,00 €/Pers. (ohne Einkehr)
Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933,
preissler.reschwitz@t-online.de



17.03. Sa Teufelsbrücke und Steinzeit

Bergfried Klinik - Saale - Köditz - Herrngraben - Bohlenwand
- Mühlthal - Gleitsch - Teufelsbrücke - Obernitz - Bergfried Klinik
13.00 Uhr, Bergfried Klinik Saalfeld Rezeption, 4,5 Std., 10 km,
Skg: mittel, Hd: 200 m, mit Einkehr im Bohlenblick Obernitz, 3,00
€/Pers. (ohne Einkehr)
Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933,
preissler.reschwitz@t-online.de

Wanderungen der Naturführerin Dorit Gropp

Tel. 036736/22353, dorit@gropp.info, www.bienenlehrpfad.info

• Familienwanderung auf dem Bienen- und Naturlehrpfad

Auf einem Abschnitt des Bienen- und Naturlehrpfades wollen wir
die Vielfalt von Pflanzen und Tieren entdecken und die Ausblicke
in die abwechslungsreiche Landschaft der Saalfelder Höhe ge-
nießen.

Vormittag oder nachmittags, Lositz 07422 Saalfelder Höhe, Wan-
dertafel Bienen-Lehrpfad am Haus Nr. 5, 3 Std., 5 km, leichte
Wanderung, Einkehr im Gasthaus „Zur Linde“ in Lositz möglich,
4,00 €/Erw.,

Kinder bis 14 Jahre 2,00 €

• Auf den Spuren des KZ Laura

Im Gelände des ehemaligen KZ-Außenlagers Laura und rings
um die Schiefergrube Schmiedebach begegnen wir Zeugnissen

des Schieferbergbaus und der Nutzung für die Kriegsmaschine-
rie des NS-Systems, das allein im KZ Laura fast 600 Todesopfer
forderte. Ein Rundgang im neu gestalteten Areal der Gedenk-
stätte und eine Filmvorführung schließen die Führung ab. Die
Ausstellung kann danach individuell besichtigt werden.

Uhrzeit nach Absprache, Besucherzentrum der KZ-Gedenkstätte
Laura, Fröhliches Tal, 07349 Lehesten,
4 km, 1,5 Std., leichte Wanderung, 3,00 €/Erw., 1,50 €/Azubis,
Schüler, Studenten

Wanderung der Naturführerin Franziska Jacob

Tel. 036701/203924 oder franziska.jacob@t-online.de

• Fühle die Natur - spüre die Kraft in Dir!

Wohlfühlwanderung für Alt & Jung: Naturerlebnis der besonde-
ren Art: Die Seele baumeln lassen, Fußreflexzonenmassage im
kühlen Bergbach und ein Gaumengenuss mit Thüringer Spezia-
litäten aus der Region. Lernen Sie das Thüringer Schiefergebirge
auf eine ganz zauberhafte Weise kennen! Wanderung zu einem
geologischen Naturdenkmal, den geheimnisvollen Meurastei-
nen, vorbei an wildromantisch zerklüfteten Felsformationen un-
weit des idyllisch gelegenen 500-Seelenortes Meura. Weite stille
Wälder, klare Bergbäche und lauschige Wiesengründe in den Tä-
lern machen den ganz besonderen Reiz dieser Landschaft aus.
Treffpunkt: Lärchenrondell bei den Meurasteinen, Ortsausgang
von Meura in Richtung Reichmannsdorf, 3,5 km, Wanderung mit
Anstiegen, Verpflegung: Brotzeit mit Thüringer Spezialitäten aus
der Region, 12,00 €/Erw., 5,00 €/Schüler (6 -14 Jahre), 8,00 €/
Jugendl. (14 -18 Jahre), MTZ: 8 Erw.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

18.02. - Invokavit

10:00 Uhr Eyba
13:30 Uhr Unterwirbach

25.02. - Reminiszenz

10:00 Uhr Reichmannsdorf
14:00 Uhr Oberwirbach

02.03. - Weltgebetstag der Frauen

19:00 Uhr Hoheneiche
19:30 Uhr Braunsdorf

04.03. - Okuli

10:00 Uhr Hoheneiche
14:00 Uhr Wittmannsgereuth

11.03. - Laetare

10:00 Uhr Braunsdorf mit Heiligem Abendmahl
14:00 Uhr Oberwirbach

18.03. - Judika

10:00 Uhr Reichmannsdorf
13:30 Uhr Unterwirbach

24.03.

10:30 Uhr Gottesdienst Lebensgemeinschaft Wickersdorf

25.03. - Palmsonntag

10:00 Uhr Hoheneiche mit Heiligem Abendmahl

>> Fortsetzung Titelseite >>

Übergabe des neuen Tanklöschfahrzeuges TLF 3000

Das Tanklöschfahrzeug kostet ca. 330.000,00 € und wurde im Rahmen des Gefahrenabwehrkonzeptes 2022 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschafft und im November 2017 beim Hersteller Rosenbauer in Luckenwalde abgeholt.

Das neue Fahrzeug ersetzt den Mercedes-Benz TLF 16/25 aus dem Jahr 1967 und kommt überörtlich im Stützpunktfeuerwehrbereich Saalfelder Höhe und ergänzend im gesamten Landkreis zum Einsatz.



Das Tanklöschfahrzeug verfügt über einen 3000 Liter Wassertank, Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Leistung von 3500 Litern pro Minute, Wasserwerfer mit einer Leistung von 1600 Litern pro Minute, Löschbalken für die Bekämpfung von Vegetationsbränden, Waldbrandbekämpfungsmittel, Druckzumschanlage mit einem fest eingebauten 125 Liter Schaummitteltank, Lichtmast, Heckwarneinrichtung, tragbaren Beleuchtungssatz, Notfallrucksack, Defibrillator, Schleifkorbtrage, Wärmebildkamera, Stromerzeuger und elektrische Tauchpumpe.



Es bietet sehr viel Technik, die viele sonst notwendige Handgriffe vereinfacht. Dies ist im Hinblick auf die Tatsache, dass die zahlenmäßige Verfügbarkeit unserer Einsatzkräfte immer schwieriger herzustellen ist, von enormer Bedeutung.



Möge das Fahrzeug allzeit gute Dienste leisten und die Kameraden/-innen immer wieder gut aus dem Einsatz nach Hause bringen.

